

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

28.

47.) Bekanntmachung des Kirchenraths und Ober-Consistorii,
den Ein- und Abgang der Sachen bei demselben und die Gebrauchung
von Agenten betreffend;

vom 14^{ten} September 1829.

Bon dem ersten Januar 1830 an soll mit dem Eingange der an den Königl. Kirchenrath und das Oberconsistorium gelangenden Sachen und der aus selbigen ergehenden Verfügungen, zu Beschleunigung derselben und um allen Unordnungen vorzubeugen, folgende Einrichtung Statt finden:

1.

Alle vor den Kirchenrath gehörige Sachen werden, wie bisher, auch ferner an den bei der Kirchenraths-Kanzlei angestellten Registrator, hingegen die vor das Oberconsistorium gehörigen Sachen an den Registrator in der Protonotariats-Expedition abgegeben.

2.

Die aus dem Kirchenrath und Ober-Consistorio ergehenden Rescripte, Verordnungen und sonstigen Resolutionen werden von den in der Kirchenraths-Kanzlei und im Protonotariate angestellten Spartelesnehmern, auf die in folgenden Puncten bestimmte Weise, zum Abgang gebracht und befördert.

3.

Es soll bei allen den Sachen und Angelegenheiten, welche von geistlichen und weltlichen Unterbehörden an den Kirchenrath und das Oberconsistorium gelangen, so wie bei den aus diesem Collegio an jene Unterbehörden abgehenden Rescripten, Verordnungen und sonstigen Resolutionen, die Einmischung von Agenten nicht weiter zulässig seyn und folchermach eine